

Der Kauf der Papierfabrik Neustadt durch Max Egon Fürst zu Fürstenberg 1938 und das Restitutionsverfahren von 1949 bis 1953

von ROLAND WEIS

Im Dezember 1938 erwarb Fürst Max Egon II. zu Fürstenberg für rund 2 Millionen Reichsmark die Papierfabrik Neustadt, die bis dahin in Form einer Aktiengesellschaft einer Berliner Holding gehörte. Diese Holding lag über verschiedene Verflechtungen im alleinigen Besitz des jüdischen Unternehmers Joseph Blumenstein.

Blumenstein starb im Frühjahr 1945 im Konzentrationslager Bergen-Belsen. Seine Erben erhoben nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs im Jahr 1949 Klage gegen den Fabrikverkauf, nunmehr gegen den Sohn des verstorbenen Fürsten, Prinz Max Egon. Nach dreijährigem Prozess, begleitet von erfolglosen Vergleichsverhandlungen, erging im Mai 1952 das Urteil des Landgerichts Freiburg, wonach die Klage in vollem Umfang abgewiesen wurde. Die Kläger legten dagegen Berufung ein und führten parallel die Vergleichsverhandlung mit dem Fürstenhaus fort, diesmal mit Erfolg. Im Juli 1953 kam ein Vergleich zwischen den Parteien zustande. Das Fürstenhaus bezahlte etwas mehr als 3 Millionen D-Mark, im Gegenzug erklärten die Kläger den Verkauf von 1938 für rechtsverbindlich und all ihre Ansprüche für befriedigt.

Der Vorgang hat außerhalb der Fachwelt seinerzeit kaum öffentlich Wellen geschlagen. Die 1957 anlässlich des 70-jährigen Bestehens der Papierfabrik erschienene Firmenchronik erwähnt die Vorgänge mit keinem Wort, sondern bietet folgende Lesart an:

Von 1918–1938 gehörte die Papierfabrik dem Blumensteinkonzern an. Infolge der innenpolitischen Entwicklung war die Lage des Werkes immer kritischer geworden. Die Arbeitsplätze von rund 500 Betriebsangehörigen waren gefährdet und großes Elend drohte ihnen, sowie ihren Familienmitgliedern. Da nahm sich Seine Durchlaucht Max Egon Fürst zu Fürstenberg des Werkes an und rettete durch den Ankauf der Fabrik vielen Hunderten Menschen die Existenz.¹

Noch sparsamer und zudem inhaltlich falsch, denn der Fürst war vor 1938 kein Aktionär, ist die Chronik zum 125-jährigen Bestehen (2013). Dort heißt es:

1938 rutschte das Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise und Max Egon Fürst zu Fürstenberg, zuvor bereits als Aktionär aufgetreten, betrieb fortan die Fabrik als Einzelfirma.²

Das war also das Narrativ in der Belegschaft und weitgehend auch in der Bevölkerung in der Nachkriegszeit: Der Fürst als Retter der Papierfabrik! Demgegenüber formulierten die Kläger ein völlig anderes Narrativ, wonach der Fürst Profiteur einer Zwangsenteignung gewesen sei, die sich im Rahmen des nationalsozialistischen Arisierungsprogrammes gegen den jüdischen Vorbesitzer gerichtet habe.

Um den Vorgang in all seinen Verästelungen zu erfassen, muss man tief in die Akten des F.F. Archivs in Donaueschingen einsteigen. Im Wesentlichen sind es dort zwei Aktenpakete, die Aufschluss geben: die allgemeinen Akten zur Papierfabrik³ sowie die Akten der F.F. Vermögensverwaltung.⁴

Zur Vorgeschichte

Die Papierfabrik Neustadt wurde 1884 von den Brüdern Ernst und Wilhelm Sutter und deren Schwägern Otto Goetz und Ernst Schlageter gegründet.⁵

Sie erwarben das Grundstück bei einer Zwangsversteigerung für 32.500 Mark und errichteten darauf zunächst eine Zellulose-Fabrik, der sie 1894 eine Papierfabrik angliederten. Schon 1897 wurde das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren Vorstand die Gründer bildeten. 1903 gingen die Aktien der „Hupag – Holzzellstoff- und Papierfabrik A.G.“⁶ an die Rheinische Kreditbank in Freiburg über.⁷

Der Eigentumsübergang an den Konzern der Brüder Alfred und Joseph Blumenstein erfolgte in den Jahren 1919 bis 1920, wobei die Nachrichten darüber rar sind. Ein Enkel der Sutter-Brüder gab 1951 zu Protokoll, nach seiner



Die Brüder Wilhelm (links) und Ernst Sutter. Foto: Archiv Roland Weis.



Die Papierfabrik Neustadt im Jahr 1920. Foto: Archiv Roland Weis.

Erinnerung habe Joseph Blumenstein die Aktien erst 1922 von der Rheinischen Kreditbank erworben und dafür 3 Millionen Mark bezahlt, die allerdings schon inflationsbeeinflusst gewesen seien.⁸ Als Vertreter des Blumenstein-Konzerns tauchte erstmals im Jahr 1920 ein Rechtsanwalt Karl Friedländer im Aufsichtsrat der Papierfabrik auf. Das lässt darauf schließen, dass zu diesem Zeitpunkt die Aktien oder ein Teil davon schon die Besitzer gewechselt hatten.

Zunächst sammelte Joseph Blumenstein den Aktienbestand in der von ihm und seinem Bruder Alfred geführten Textilverwaltungs-AG Berlin, die sämtliche Blumenstein-Aktivitäten bündelte und als „Blumenstein-Konzern“ in Erinnerung ist, zu dem unter anderem auch die Lauffenmühle in Lörrach-Brombach gehörte. Die Blumenstein-Gruppe der Finanziere Joseph und Alfred Blumenstein umfasste damals 70 bis 80 Textilunternehmen und Beteiligungen.⁹

1929 wurde von Joseph Blumenstein die Handels-AG Grunewald (Kurzbezeichnung: HAG Grunewald) gegründet. Sie erwarb im Juni 1929 für 1.983 Millionen Reichsmark die Hupag-Aktien von der Textilverwaltungs-AG, wurde also aus dem Blumenstein-Konzern herausgelöst. Zweck dieser Gründung, so stellte 1952 das Landgericht Freiburg fest, war ausschließlich die „Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche der kurz zuvor geschiedenen Ehefrau des Joseph Blumenstein [...] und der Kinder aus dieser Ehe“¹⁰, denn ebenfalls im Jahr 1929 hatte sich Joseph Blumenstein von seiner ersten Frau scheiden lassen. In der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung übereignete er ihr die Papierfabrikaktien zwar formal, stellte jedoch über die oben dargestellte Konstruktion „Hand in Hand“, also einvernehmlich mit ihr, sicher, dass er weiterhin den Zugriff besaß.¹¹

Die Aktien gingen jedoch von der HAG Grunewald als Pfand zur holländischen Alindu-Bank, die Joseph Blumenstein 1924 als Alleineigentümer gegründet hatte. Die Alindu-Bank wiederum hatte die Hupag-Aktien, über die sie das Pfandrecht und damit die Verfügungsgewalt hatte, an den Hupag-Aufsichtsgremien vorbei und ohne deren Wissen¹² für 1,8 Millionen Schweizer Franken an ein Schweizer Gläubigerkonsortium weiterverpfändet.¹³ Diese Transaktion wurde mit dem Ziel abgewickelt, die aus der Scheidung resultierenden vermögensrechtlichen Ansprüche der ersten Ehefrau abzusichern.

*Während Blumenstein in Deutschland viele Millionen Verbindlichkeiten zurückließ, gelang es ihm durch internationale Verflechtungen seines Konzerns, seine Aktien ins Ausland zu verbringen.*¹⁴

Direktoren der Papierfabrik waren 1937 Emil Christiani, Bruno Gaudig und Emil Scherer. Im Aufsichtsrat saßen: Arthur Schneider (Vorsitzender) als Bevollmächtigter der HAG Grunewald und Karl Friedländer (Rechtsanwalt aus Berlin) sowie Dr. Leo Janko aus Zürich. Das Unternehmen war wirtschaftlich solide, es zahlte für 1936 sechs Prozent Dividende an seine Aktionäre aus.¹⁵

Dennoch zeichneten sich wirtschaftliche Schwierigkeiten ab. Die Papierfabrik sah sich mit Forderungen zur Steuernachzahlung wegen „untariflicher Lohnzahlung“ konfrontiert. Außerdem hatte die Staatsanwaltschaft ein Verfahren „wegen Verstoß gegen den Vertrag, betreffend die Ableitung der Abwässer in die Wutach“ eingeleitet. Weiterhin war bereits die amtliche Sperrung der Holzzufuhr in die Wege geleitet, eine entsprechende Anweisung war an alle staatlichen und kommunalen Forstämter ergangen.¹⁶ Von Seiten der F.F. Forstverwaltung wurde diesem Ansinnen allerdings nicht nachgekommen.

*Die F.F. Forstverwaltung hatte die Hupag seit jeher mit ganz erheblichen Mengen Papierholz beliefert. Wir selbst beteiligten uns an der Sperre nicht, obwohl wir dazu aufgefordert wurden.*¹⁷

Angeblich hatte die Papierfabrik bei der Übernahme 1938 noch eine Holzreserve von 60.000 Ster (1 Ster entspricht 1 Raummeter Holz), eine Menge, die ausreichend für eine Jahresproduktion gewesen wäre.¹⁸

Bei der Klage der Blumenstein-Erben 1949 wurde darauf abgehoben, diese Schwierigkeiten seien politische Schikanen wegen des jüdischen Eigentümers gewesen. Dem stehen die Einschätzungen der Zeitgenossen gegenüber. So schrieb zum Beispiel während der Kaufverhandlungen der Direktor der Badischen Bank, Senator Dr. Richard Betz:

*[Diese Schwierigkeiten] resultieren lediglich aus bestehenden Gesetzen und Verordnungen und es [ist] bis jetzt ein wirklich politischer Einschlag nicht festzustellen.*¹⁹

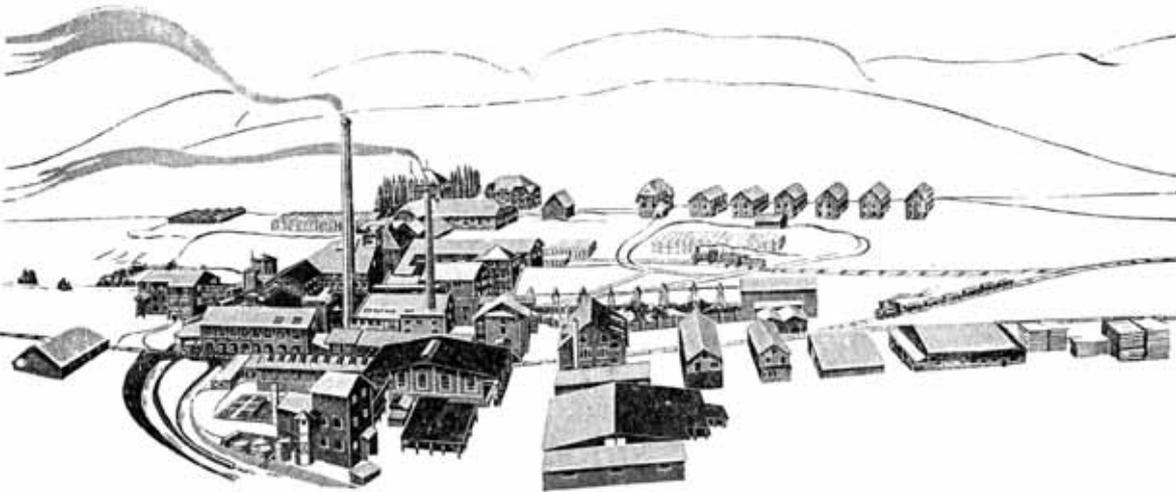
Allerdings trifft zu, dass Fabrikdirektor Christiani bei den örtlichen Parteiorganen nicht gut gelitten war, weil er sich weigerte, Parteimitglied zu werden.²⁰

Über die wahren Besitzverhältnisse der Papierfabrik herrschte lange Unklarheit. Verhandlungsführer Dr. Betz von der Deutschen Bank hält 1937 in einer Aktennotiz fest:

Schneider [der Bevollmächtigte des Verkäufers] sagte mir, dass heute noch Eigentümerin dieser Aktien die Grunewald Aktiengesellschaft (HAG) in Berlin sei. Die Aktien seien aber bei einer schweizerischen Gesellschaft hoch beliebt, und man könne den Schweizern nicht zumuten, die Aktien herauszugeben, wenn sie nicht einen entsprechenden Gegenwert dafür bekämen.²¹

Im Jahr 1937 war gegen den in Holland befindlichen Joseph Blumenstein und gegen Arthur Schneider, seinen Bevollmächtigten bei der Berliner HAG Grunewald, ein Devisenstrafverfahren eingeleitet worden. Es stand zunächst nicht im Zusammenhang mit den Hupag-Aktien, doch gemäß den damaligen Gepflogenheiten bot die Zollfahndungsstelle Dortmund einen Vergleich zur Einstellung des Verfahrens an, der Blumenstein verpflichtete, seine in Deutschland noch vorhandenen Vermögenswerte an einen „arischen“ Käufer zu veräußern. Deshalb kam es 1937 zu den Verkaufsaktivitäten. Hätte Blumenstein nicht eingewilligt, hätte er mit einem Devisenstrafverfahren und einem harten Urteil rechnen müssen.²² Die Einwilligung und damit die Verkaufsbemühungen

erfolgten erst, als Blumenstein mit dem Reichswirtschaftsministerium eine Regelung erreicht hatte, die Blumenstein nicht nur tragbar [...] sondern auch interessant erschien.²³



Lageskizze der Papierfabrik Neustadt zu Beginn der 1930er Jahre. Repro: Archiv Roland Weis.

Der Kauf

Ende 1937 erhielt Oberkammerrat Friedrich Kreuzer, der Direktor der F.F. Vermögensverwaltung in Donaueschingen, durch einen Beauftragten des badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums die Information, dass

auf Grund und im Zuge des Arisierungsgesetzes nunmehr die „Hupag“ in arischen Besitz überführt werden müsse wie andere Unternehmen bisher nichtarischen Besitzes.²⁴

Dabei wurde auch angefragt, ob nicht Fürstenberg Interesse habe. Es läge angesichts der Nachbarschaft ausgedehnter fürstlicher Waldungen, die schon jetzt größter Holzlieferant der Papierfabrik seien, doch sehr nahe. Das Interesse des Fürstenhauses war auch deshalb naheliegend, weil es nach einer bestmöglichen Verwertung der Holzabfälle seines Säge- und Holzwerkes in Hüfingen suchte, außerdem den Plan hegte, eine Futtermittelerzeugung aus Zelmehl aufzubauen.²⁵

Oberkammerrat Friedrich Kreuzer von der fürstlichen Vermögensverwaltung spekulierte im Nachgang, warum ausgerechnet das Fürstenhaus von der badischen Finanzverwaltung angesprochen wurde:

Für die Initiative der badischen Regierung zur Überführung der Hupag gerade in fürstliches Eigentum hat zweifellos die ihr wohlbekanntere Aufgeschlossenheit sowohl weiland des Fürsten wie des Prinzen Max für Industrie und Technik eine erhebliche Rolle gespielt.²⁶

Dem Fürstenhaus wurden nach ähnlichem Muster in jener Zeit noch weitere vergleichbare Objekte zum Kauf angeboten, so etwa die Papierfabrik Vogel & Bernheimer AG in Ettligen. „Unabhängig wie die Verhandlungen bezügl. Neustadt ausgehen, würde das Objekt eine sehr wertvolle Ergänzung, gerade beim Zustandekommen des Planes Neustadt bilden.“²⁷

Es gibt noch eine weitere Version darüber, wie das Fürstenhaus von den Verkaufsabsichten der HAG Grunewald erfuhr: Sägewerksbesitzer August Stier in Neustadt brüstete sich, er habe den Deal eingefädelt. Er habe im Winter 1937/38 erfahren, dass die Aktien der Fabrik verkäuflich und von dem Blumenstein-Konzern verschiedentlich angeboten worden seien. Daraufhin sei er nach Donaueschingen gefahren und habe Herrn Direktor Goldmayer²⁸ darüber berichtet. Dieser sei sofort mit größtem Interesse darauf eingegangen, hätte auf den Tisch geschlagen und gesagt: „Jetzt plagen wir uns seit Jahren mit allen möglichen und unmöglichen Projekten im Rahmen des Vierjahresplanes und kommen nicht vorwärts.“ Der Erwerb der Papierfabrik sei das einzig Richtige; wenn der Kauf zustande komme, dann könnten die weiteren Projekte des Vierjahresplanes auf sich beruhen.²⁹

Der Forstdirektor äußerte dazu: „Ja, das stimmt, aber wir wussten von der Kaufmöglichkeit schon vorher, wir waren vertraulich informiert.“³⁰

Am 24. Februar 1938 gab das Fürstenhaus über die Deutsche Bank, Filiale Mannheim, die mit der Abwicklung des Aktienverkaufs betraut war, ein auf

10. März des gleichen Jahres befristetes Angebot ab. Für den nominellen Aktienwert von 1,5 Millionen Reichsmark war das Fürstenhaus bereit, 140 Prozent des Aktienwertes zu bezahlen.³¹ Formaler Inhaber der Aktien war die Handels-Aktiengesellschaft (HAG) Grunewald in Berlin-Charlottenburg, vertreten durch ihren kommissarischen Direktor Dr. Hans Adler³² und den Bevollmächtigten Arthur Schneider. Angeblich wusste die HAG Grunewald nichts vom Kaufinteresse des Fürstenhauses, sondern verhandelte nur mit der Deutschen Bank.³³

Zwischenzeitlich mischte sich auch die Badische Bank in Karlsruhe ein, die neue Kaufinteressenten ins Spiel brachte.³⁴ Die Mithereinnahme möglicher weiterer Aktionäre lehnte das Fürstenhaus jedoch ab. Der Fürst gab dazu anlässlich einer Besprechung die Erklärung ab,

*dass [...] eine Minderheitsbeteiligung an der Hupag nicht in Frage käme, er müsse auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen und Zusicherungen darauf bestehen, dass das ganze Paket auf den Fürsten übergehe.*³⁵

Eine besondere Schwierigkeit in den Kaufverhandlungen tat sich auf, als sich herausstellte, dass die fraglichen Aktien zwar im Besitz der HAG Grunewald waren, diese sie aber zum Nominalwert von 1,5 Millionen Reichsmark an die „*Allgemeine Industrie- en Bankvereniging N. V.*“ in Amsterdam für ein Darlehen verpfändet hatte.³⁶ Dabei handelte es sich um die 1921 von Blumenstein gegründete holländische Alindu-Bank,

*die Millionenforderungen gegen die Gesellschaft für Handel und Verwaltung mbH in Berlin hatte, für welche die Bank wiederum die Garantieübernahme der Grunewald Handels A.G besaß. Die Alindubank hat die Hupag-Aktien (vermutlich) an einen Schweizer Gläubiger verpfändet.*³⁷

Erst während der Kaufverhandlungen stellte sich heraus, dass über diese Konstruktionen Joseph Blumenstein, der sich seit 1933 (auf der Flucht vor den Nazis) in Zandvoort in Holland (Küstenort westlich von Amsterdam) befand,³⁸ alleine über das Aktienpaket verfügungsberechtigt war.

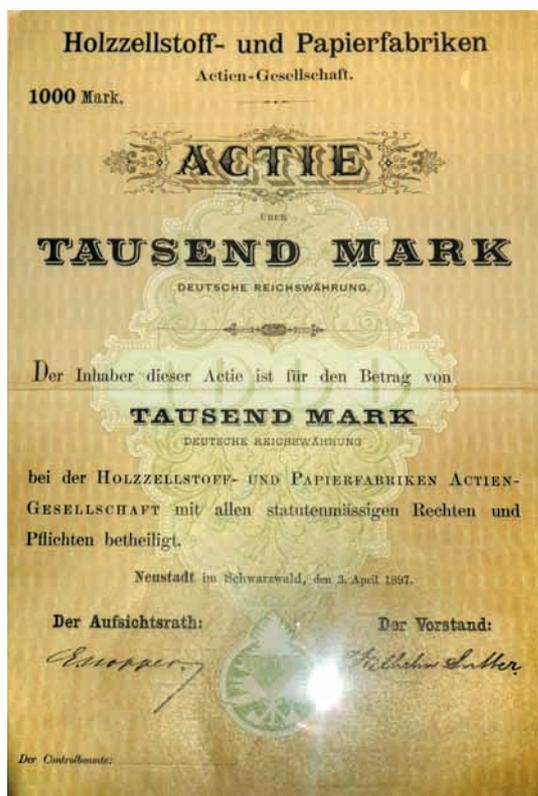
Die Verpfändung war erfolgt, weil die Alindu-Bank Forderungen von mehr als 10 Millionen Reichsmark an eine „Gesellschaft für Handel und Verwaltung“ hatte, die ebenfalls Joseph Blumenstein gehörte und die für die HAG Grunewald gebürgt hatte. Die Weiterverpfändung der Aktien an Schweizer Gläubiger diente der späteren gerichtlichen Beurteilung zufolge der Verschleierung und der Absicherung des Vermögens im Ausland.³⁹

Die Anwälte Fürstenbergs machten diese Schweizer Gläubiger ausfindig. Es kam zur Kontaktaufnahme mit Dr. Leo Janko (Zürich), dem Vertreter dieses Gläubigerkonsortiums, der auch bis 1935 Mitglied im Aufsichtsrat der Papierfabrik gewesen war. Von ihm erfuhr Oberkammerrat Kreuzer, dass die Schweizer bereits seit 1931 den Zugriff auf die Hupag-Aktien hatten, und „nur aus Entgegenkommen“ habe man Blumenstein im Aufsichtsrat belassen.⁴⁰

Joseph Blumenstein befand sich unter Druck der Zollfahndungsstelle Dortmund. Mit ihr hatte er im März 1938 einen Vergleich abgeschlossen, der ihn zum Verkauf der Papierfabrik-Aktien verpflichtete. Die Zollfahndung hatte im Gegenzug zugesichert, den Erlös aus dem Aktienverkauf nicht zu beschlagnahmen, Blumenstein könne im Ausland frei darüber verfügen.⁴¹

Die Lage der Papierfabrik in den Jahren 1937/38 war prekär. So standen nach einer Prüfung durch die Finanzbehörden offene Lohnzahlungen in Höhe von 125.000 Reichsmark im Raum, weil die Papierfabrik den heimischen Bauunternehmer Arnold Dobler und dessen 40 Angestellte in einer Art Scheinselbstständigkeit beschäftigt und deutlich unterbezahlt hatte. Einzelheiten breitete der Direktor der Badischen Bank, Dr. Richard Betz, anlässlich einer Besprechung aus:

Es sei eine Untersuchung der Treuhänder der Arbeit in Neustadt angeordnet worden, dabei habe sich gezeigt, dass Lohnnachzahlungen in Höhe von 125.000 Reichsmark an die Arbeiter zu leisten seien, die in früheren Jahren eingehalten wurden, während der Vorstand sich zwar offiziell ebenfalls Kürzungen auferlegt habe, diese nachher aber wieder über Reisespesen sich habe geben lassen.⁴²



Ebenso stand eine Steuernachzahlung in Höhe von 100.000 bis 200.000 Reichsmark im Raum, die gegebenenfalls vom Kaufpreis abzuziehen wären.⁴³ Wegen dieser Unklarheiten verlangte die Deutsche Bank von der HAG Grunewald eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200.000 Reichsmark.⁴⁴ Später einigten sich die Beteiligten darauf, bis zur Klärung dieser Steuerfrage 200.000 Reichsmark vom Kaufpreis zurückzubehalten.⁴⁵

Die Kaufabwicklung erfolgte dann, indem die Deutsche Bank Mannheim

Eine Aktie der „Holzzellstoff- und Papierfabriken Actien-Gesellschaft“ über einen Nennwert von 1.000 Mark. Das Original ist im Winterhalder-Museum in Menzenschwand ausgestellt, da die Gründer der Papierfabrik, die Sutter-Brüder, mit Nichten der berühmten Fürstenmaler Winterhalder verheiratet waren.

Foto: Roland Weis.

und die Badische Bank Karlsruhe am 4. Mai 1938 das gesamte Aktienpaket zum Kurs von 140 Prozent erwarben, um es an die F.F. Verwaltung in Donaueschingen weiterzuverkaufen. „Da Blumenstein ein Jude ist“, so schrieb die Deutsche Bank an das badische Finanzministerium, „unterstellen wir diesen Kaufvertrag der Genehmigung durch die Arisierungskommission.“⁴⁶ Das Ministerium wandte ein:

*Der Kurs von 140 Prozent erscheint ungeachtet der vorgelegten Bilanz überhöht; denn er berücksichtigt insbesondere nicht, dass das Unternehmen in der Hand des jetzigen Aktieninhabers (Blumenstein) hinsichtlich der Holzbelieferung bedroht erscheint, dass ferner die Regelung der Abwässerfrage noch offensteht.*⁴⁷

Trotz dieser Einwände wurde das Geschäft vom badischen Finanzministerium mit Schreiben vom 30. Mai 1938 gegenüber den beteiligten Banken genehmigt. Es dauerte dann noch bis zum 6. Dezember, bis alle Formalitäten erledigt waren, der Kurspreis wurde auf 143,50 Prozent nach oben korrigiert und das Fürstenhaus überwies (inklusive Provisionen) einen Kaufpreis von 2 Millionen Reichsmark (genau 2.005.931 Reichsmark) an die Deutsche Bank. Zur Fabrik gehörten auch noch 8 Hektar unbebaute und 2 Hektar bebaute Grundstücke, des Weiteren 28 Hektar Grundstücke auf Gemarkung Neustadt (Wald), 7 Hektar auf Gemarkung Kappel und 8 Hektar in Brenden (heute Gemeinde Ühlingen-Birkendorf).⁴⁸

Man habe bei diesem Kauf ausschließlich nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen operiert, heißt es in einer 1947 verfassten Aktennotiz des Oberkammerrates Friedrich Kreuzer. Insbesondere der damalige Prinz und spätere Fürst habe darauf Wert gelegt:

*Prinz Max zu Fürstenberg, als Bevollmächtigter seines Vaters, des Fürsten zu Fürstenberg, hat gegen Schluss der Verhandlungen an der einen oder anderen Besprechung teilgenommen und dabei wiederholt erklärt, dass bei Bildung des Kaufpreises politische Momente keine Rolle spielen dürfen.*⁴⁹

Darauf hob auch der Prinz selbst ab, als er 1948 festhielt:

*Das ganze Verfahren ist überhaupt von der Frage der rassischen Zugehörigkeit der Beteiligten nicht im geringsten berührt worden, sondern wäre in der gleichen Weise durchgeführt worden, wenn alle Beteiligten Arier gewesen wären.*⁵⁰

Im Übrigen sei wegen der komplexen Konzernstruktur lange nicht klar gewesen, dass es sich überhaupt um ein nichtarisches Unternehmen handelte. Die Bevollmächtigten der HAG Grunewald, Dr. Hans Adler und Arthur Schneider, waren Nicht-Juden, man habe nicht erkennen können, dass hinter dem Konstrukt ein Alleininhaber Joseph Blumenstein stehe, denn genau dies zu verschleiern sei Sinn und Zweck der Konstruktion gewesen.⁵¹

Die Klage

Die Restitutionsklage gegen das Haus Fürstenberg wurde im Oktober 1949 eingereicht. Als Kläger trat die HAG Grunewald auf, also jene Holding, die – zumindest auf dem Papier – 1938 die Aktien besessen hatte. Zuständig war die Restitutionskammer am badischen Landgericht in Freiburg. 1946 lebten noch zwei Töchter von Joseph Blumenstein, je eine aus erster und aus zweiter Ehe. Die Familienverhältnisse stellen sich wie folgt dar: Joseph Blumensteins erste Ehefrau hieß Klara (geb. Lewinsohn). Mit ihr hatte er die Töchter Charlotte, Carola und Inge. Die Ehe wurde 1929 geschieden. Schon 1928 hatte die Tochter Charlotte den Kaufmann Ludwig Wolf geheiratet, der daraufhin in unterschiedlicher Funktion in Blumensteins HAG Grunewald eintrat und zuletzt bis 1935 Alleinvorstand war.

Im Zuge des Devisenverfahrens, das gegen die HAG Grunewald von der Zollfahndung Dortmund aufgrund ihrer Ermittlungen zum sogenannten Beume-Fall (nach dem jüdischen Industriellen Eduard Beume benannt) im Jahre 1937 eingeleitet worden war, erhielt die HAG Grunewald mit Dr. Hans Adler einen von den Behörden eingesetzten kommissarischen Direktor. Nach 1945 – die Firma überstand „in Liquidation“ das Dritte Reich – hieß der vertretungsberechtigte Vorstand Arthur Schneider.

Zu diesem Devisenverfahren im Jahre 1937 wurde anlässlich des Prozesses im Jahre 1949 der damals zuständige Zollfahnder Weiss befragt. Er sagte aus:

Der Fall Blumenstein entsprang dem Fall Beume [...] Beim Zugriff im Betrieb Beume fand ich Sperrmark-Darlehensverträge, die die Grunewald AG vermittelt oder für sie gebürgt hatte. Die Darlehen waren bereits in den Betrieb Beume hineingeflossen und über den Export der Firma wieder abgedeckt. Aus diesem Anlass wurden dann die von mir geführten Ermittlungen bei der Grunewald AG angestellt.⁵²

Alle Maßnahmen gegen die Grunewald AG, so die Schlussfolgerung, wie sie die Anwälte Fürstenbergs vortrugen, seien lediglich aus devisenstrafrechtlichen Gründen ausgelöst worden. (Hinweis: Im Rechtsstreit nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Firma als Grunewald AG bezeichnet, zuvor HAG Grunewald.)

Joseph Blumenstein lebte zum Zeitpunkt, als das Restitutionsverfahren im Jahre 1949 begann, nicht mehr. Er war 1933 „wegen seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse“ aus Deutschland geflohen. Bis 1943 wohnte er in Amsterdam und wurde dort dann durch die „Occupationsbehörden“ verhaftet und ins Konzentrationslager Bergen-Belsen verbracht. Dort starb er 1945 während der Lagerhaft. Zwei Töchter aus erster Ehe, Carola und Inge, wurden um die gleiche Zeit in ein anderes Konzentrationslager verschleppt und galten als verschollen. 1944 wurden sie für tot erklärt.⁵³ Die dritte Tochter Charlotte Blumenstein war damals bereits mit Ludwig Wolf verheiratet und lebte zum Zeitpunkt der Klageerhebung in New York.

Aus seiner zweiten Ehe mit Käthe (geb. Jacobsohn) hatte Blumenstein eine weitere Tochter, Lonny Hilde Blumenstein, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Australien lebte und zum Zeitpunkt der Klage 1949 noch minderjährig war. Ihre Mutter war allerdings bereits früh verstorben, schon vor Joseph Blumenstein.⁵⁴

Ludwig Wolf (Jahrgang 1901), der Ehemann von Charlotte Blumenstein und damit Schwiegersohn von Joseph Blumenstein, war derjenige, der die Klage angestrengt hatte und als Prozessbevollmächtigter für die Erben auftrat. Der wesentliche Tenor der Klage lautete: 1938 sei die Papierfabrik unter politischen Druck geraten, weil die Amts- und Parteistellen wegen des jüdischen Eigentümers mit Strafverfahren wegen ausstehender Lohnzahlungen, mit Sperrung von Rohstoffen und „Inszenierung von Arbeiterschwierigkeiten“ drohten. So sei die HAG Grunewald genötigt worden, das Aktienpaket zu verkaufen.⁵⁵

Die Blumenstein-Erben verlangten keine Rückübertragung der Firma, sondern einen nachträglich zu leistenden höheren Kaufpreis. Wolf machte Entschädigungsansprüche geltend, mit der Begründung, „dass die Aktien seinerzeit unter politischem und wirtschaftlichem Druck zu billig verkauft worden seien.“⁵⁶ Im Wortlaut heißt es in der Klagebegründung:

Der Verkauf erfolgte unter dem rechtswidrigen Druck von Reichs- und Staatsstellen, sowie öffentlich-rechtlicher Kooperationen. Der Grund hierfür war die Tatsache, dass die Handels AG Grunewald ein jüdisches Unternehmen darstellte. Der Wert der verkauften Aktien überstieg bei weitem den bezahlten Gegenwert und stand zu ihm im auffälligen Missverhältnis. [...] so dass die Handels AG Grunewald in dem erzwungenen Verkauf der Aktien eine Sie [gemeint ist der Fürst] zum Schadensersatz verpflichtende Handlung sieht und deswegen neben der Rückgabe der Aktien vollen Schadensersatz für die vorübergehende Vorenthaltung der Aktien, insbesondere die während dieser Zeit entgangenen Gewinne verlangt.⁵⁷

In diesem Sinne argumentierte die Klägerseite auch während des Prozesses und war der Ansicht:

sie [gemeint ist die Klägerin] hatte insbesondere erdrückendes urkundliches Material über den gegen sie ausgeübten hemmungslosen und unverhüllten physischen und moralischen Zwang vorgelegt, durch welchen sie als eine von rassistisch-diskriminierenden Maßnahmen betroffene Gesellschaft zum Verkauf der Hupag-Aktien genötigt worden ist.⁵⁸

In diesem Tenor, der auch im Kontext der Nachkriegs-Aufarbeitung der 1950er Jahre zu betrachten ist, versuchte die Klägerseite auch das Fürstenhaus unter Druck zu setzen, indem sie apellierte:

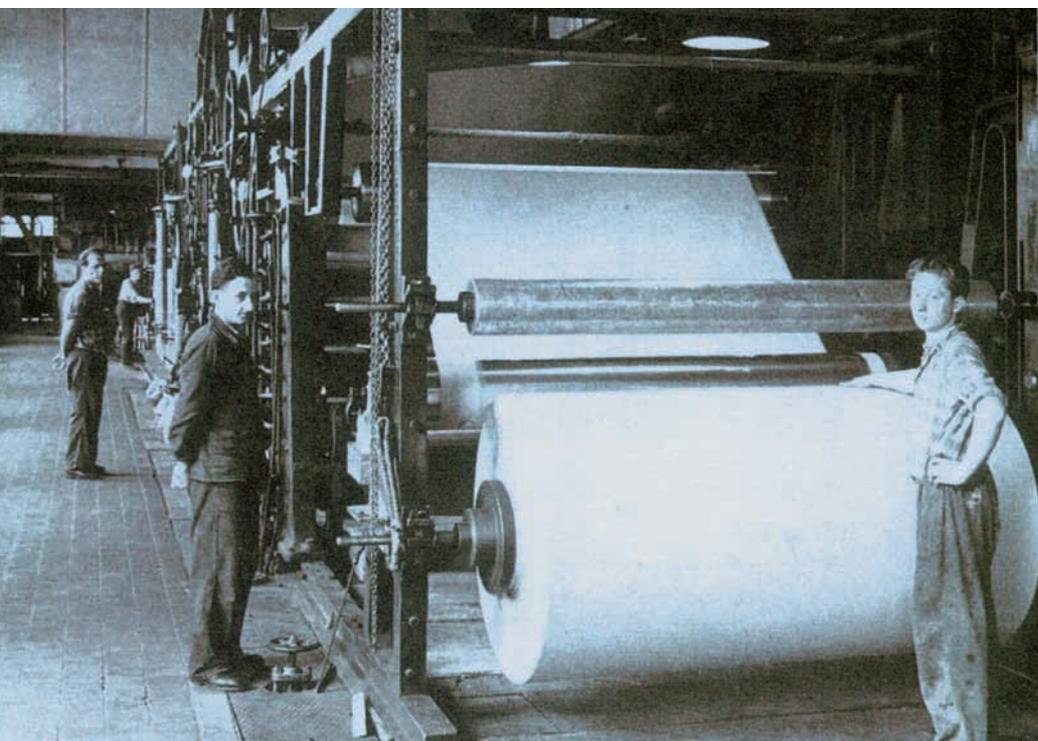
Die Beklagten werden gebeten, auch die sittliche Grundlage dieses Prozesses nicht zu verschieben und ihre Verpflichtung gegenüber der Moral und dem Gesetz eingedenk zu sein.⁵⁹

Aus diesen Formulierungen klingt nicht nur die Sorge hervor, Joseph Blumenstein könne im Nachhinein als der eigentliche Bösewicht dargestellt werden, sie versuchen auch Zweifel an der sittlichen Integrität von Maximilian Egon Fürst zu Fürstenberg zu säen.⁶⁰

Es ging auch um die Frage, wie stark die Papierfabrik in den Jahren seit dem Erwerb durch das Fürstenhaus an Wert gewonnen oder verloren hatte. Oberkammerrat Friedrich Kreuzer gab an, es habe von 1939 bis 1948 Gesamtentnahmen von 1,6 Millionen Reichsmark gegeben.⁶¹ Allerdings sei in den letzten Monaten des Krieges

*die Zerstörung bzw. Unbrauchbarmachung der Maschinen, mindestens maßgeblicher Teile derselben, behördlich angeordnet worden. Dieser Anordnung wurde keine Folge geleistet. Die fraglichen Teile sind vielmehr abmontiert und verborgen worden.*⁶²

Mehrere Gutachten, die im Jahr 1953 beauftragt wurden, um den Vergleich abzusichern, der dann angestrebt wurde, kamen zur Wertung, „daß eine Wirtschaftlichkeit nicht mehr erzielt werden kann.“⁶³



Eine der uralten Papiermaschinen, die bei Übernahme der Fabrik durch Fürst Max Egon noch in Betrieb waren. Das Alter des Inventars spielte eine entscheidende Rolle bei der Wertermittlung für die Papierfabrik sowohl beim Kauf 1938 als auch bei der Klage 1952. Foto: Archiv Roland Weis.

Das Urteil

Die Restitutionskammer des badischen Landgerichts ließ sich Zeit mit ihrem Urteil. Ein erster Gerichtstermin von Februar 1952 wurde mehrfach verschoben. Am 16. Mai schließlich wurde verkündet: „Die Klage ist abgewiesen!“⁶⁴

Maßgeblich dafür waren zwei Gründe: Das Gericht erkannte erstens einen Mangel an „Aktivlegitimation“ der Grunewald AG. Konkret: Da die Grunewald AG zum Zeitpunkt des Verkaufs längst nicht mehr Verfügungsberechtigter Herr über die Aktien war, sondern die Alindu-Bank beziehungsweise das Schweizer Konsortium, an welches die Alindu-Bank die Aktien verpfändet hatte, konnte sie auch nicht die Betrogene oder Geschädigte sein. Sie habe deshalb keine Legitimation zur Klage gehabt.

*Ihr [gemeint ist die Klägerin] stand allenfalls das formale Eigentum an den Aktien, nicht dagegen das Verfügungsrecht über die Aktien und den Vermögenswert dieser Aktion zu.*⁶⁵

Der zweite Ablehnungsgrund lautete: Der Verkauf erfolgte aufgrund der Zwangslage Blumensteins infolge des Devisenprozesses und nicht aufgrund politischer Motivation. Das Gericht sprach in seinem Urteil sogar von „Täuschungsmanövern“ und von „Verschiebekunst“. So sei beispielsweise das von Blumenstein behauptete Pfandrecht der Schweizer Gläubiger fingiert gewesen und habe lediglich dem Zweck gedient, die Reichsbank zur Erteilung einer Devisengenehmigung zu veranlassen.⁶⁶ Wörtlich heißt es dazu im Urteil:

*Der Klage war der Erfolg zu versagen [...] in erster Linie weil die Klägerin nicht Restitutionsberechtigte ist, zum anderen weil eine entscheidende Zwangssituation im Sinne des Art. 3 der VO 120 beim Verkauf der Hupag-Aktien nicht vorlag.*⁶⁷

Mit dieser Begründung wies das Landgericht auch darauf hin, dass ein Restitutionsbegehren „nur den Erben des Einmann-Gesellschafters Joseph Blumenstein zustehen könnte.“⁶⁸ Die Grunewald AG sei nämlich nur eine Scheinfirma gewesen, ohne realen Zugriff auf die Aktien und ohne eigenständige Geschäftstätigkeit. Aus der Urteilsbegründung:

*[...] dass der jeweilige Vorstand der Grunewald AG und auch Arthur Schneider reine Schachfiguren im wirtschaftlichen Spiel des sehr versierten Joseph Blumenstein waren, dem die Grunewald AG selbst als Schachbrett diente.*⁶⁹

An anderer Stelle spricht das Gericht von der „Verschiebungskunst von Vermögenswerten innerhalb der verschiedenen Aktiengesellschaften des Blumenstein-Konzerns“,⁷⁰ und gibt folgende Bewertung ab:

*Das von ihm [gemeint ist Joseph Blumenstein] aufgebaute Gesellschaftssystem war äußerst ausgeklügelt, um nicht zu sagen raffiniert, denn er hat all die erwähnten Geschäfte eigentlich mit sich selbst abgeschlossen.*⁷¹

Das Gericht nahm auch zu der Frage Stellung, warum Ludwig Wolf dann die Grunewald AG und nicht die eigentlich klageberechtigten leiblichen Blumenstein-Erben (die beiden noch lebenden Töchter) als Klägerin auftreten ließ, nämlich „offenbar aus der Befürchtung heraus, dass die Bankgläubiger des Joseph Blumenstein Ansprüche gegen die Erben erheben würden.“⁷²

Das Gericht sagte aber auch vorsorglich, dass es die Klage abgewiesen hätte, wenn die beiden Blumenstein-Töchter als leibliche Erben die Klage angestrengt hätten. Es gebe nämlich keine Anhaltspunkte für eine moralische oder rassenpolitisch motivierte Zwangssituation zum Aktienverkauf, sondern eine rein devisenrechtliche, welche sich aus der Verwicklung der Grunewald AG in den Devisenbetrug des Beume-Werkes aus Hüsten (heute Stadtteil von Arnsberg, Hochsauerlandkreis) ergab.⁷³

Die Rechtsanwälte der Blumenstein-Erben legten Berufung ein.⁷⁴

Der Vergleich

Parallel zum Prozess hatten bereits seit 1950 Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien stattgefunden. Fürstenberg hatte daran ein starkes Interesse, „umso mehr, als die Papierfabrik wegen Drohen der Stilllegung der Kocher auf baldige Lösung drängt.“⁷⁵

Bei einem Treffen 1951 in Baden-Baden legte Ludwig Wolf, der klageführende Schwiegersohn von Joseph Blumenstein, seine Forderungen vor. Er wollte eine Entschädigungszahlung in Höhe von mindestens 8 Millionen DM, von denen der damalige Kaufpreis in Höhe von 2 Millionen Reichsmark zum Kurs von 1:1 abgezogen werden sollte, womit also eine Restzahlung von 6 Millionen DM geblieben wäre. Das Fürstenhaus stellte maximal 4 Millionen DM in Aussicht. Die unterschiedlichen Gutachten zur Wertermittlung der Papierfabrik sprachen von einem Ertragswert von 4 Millionen DM und einem Substanzwert von 5 Millionen DM und einem „weiteren großen Finanzbedarf des Unternehmens.“⁷⁶ Oberkammerrat Kreuzer notierte angesichts dieser Zah-



Die Kocherei der Papierfabrik drohte 1952 wegen der Mängel bei der Abwasserentsorgung stillgelegt zu werden. Foto: Leo Molitor.

len: „Das wird für Wolf eine bittere Pille werden, der von 10–15 Millionen träumt. Vielleicht ist er dann eher zu einem vernünftigen Vergleich geneigt.“⁷⁷

Aus einer Aufstellung von 1953 geht hervor, dass die Papierfabrik 1948 einen Gewinn von 473.000 Reichsmark erwirtschaftete, in den Folgejahren waren es 1,07 Millionen DM (1949), 1,78 Millionen DM (1950) und 3,07 Millionen DM (1951).⁷⁸

Die Vergleichsverhandlungen wurden erschwert, weil die steuerliche Behandlung von Vergleichszahlungen im Jahr 1953 in der amerikanischen und in der französischen Besatzungszone wesentlich verschieden gehandhabt wurde. Darüber gibt es seitenlange Schriftwechsel mit den Finanzbehörden, ebenso zu der Frage, wie die Vergleichssumme, wenn sie einmal bezahlt ist, in die Bücher der Papierfabrik komme und ob sie bilanziell als „Betriebsverlust“ abschreibbar sei.⁷⁹

Die F.F. Anwälte sorgten sich auch darum, ob nach einem eventuellen Vergleich mit Ludwig Wolf weitere Regressforderungen durch die zweite Blumenstein-Tochter, Lonny Hilde Blumenstein, zu befürchten wären, die in Australien lebte. Man solle Ludwig Wolf veranlassen, „eine Erklärung abzugeben, dass er auch im Namen und Auftrag als Bevollmächtigter beider Blumenstein-Töchter handelt.“⁸⁰

Als es schließlich im Juli 1953 zur Einigung kam, sicherte Paragraph V der Vergleichsvereinbarung das Fürstenhaus ab:

*Mit diesem Vergleich sind alle aus irgend einem Rechtsgrund bestehenden Ansprüche der Klägerin an die Erbengemeinschaft Blumenstein gegen den Beklagten in vollem Umfang ausgeglichen. Die Vertragsschließenden erkennen an, keine gegenseitigen Forderungen mehr zu haben.*⁸¹

Der Vergleich selbst machte folgende Rechnung auf: Vom Kaufpreis in Höhe von 2,037 Millionen Reichsmark im Jahr 1938 sind 1,81 Millionen wegen der damaligen Devisenbestimmungen und sonstiger Restriktionen nicht in die Verfügungsgewalt des Verkäufers Blumenstein gelangt. Der Beklagte Max Egon zu Fürstenberg bezahlte deshalb diesen „verloren gegangenen Kaufpreis“ noch einmal zum Kurs von 1:1 in D-Mark nach, darüber hinaus den aus dieser Summe resultierenden Zinsertrag (bei einer angenommenen jährlichen Verzinsung von 8 Prozent) in Höhe von 1,22 Millionen D-Mark. Das machte zusammen eine einmalige Vergleichszahlung von 3,04 Millionen D-Mark, zahlbar bis spätestens 30. September 1953. Die Gerichtskosten wurden hälftig auf die Parteien verteilt.⁸²

Aus Anlass des Vergleichs organisierte die Papierfabrik Neustadt am 14. Juli in Neustadt eine Feierstunde, zu der Fürst Max Egon erschien und eine Ansprache hielt. Gleichzeitig überreichte bei diesem Anlass Landrat Alfred Mallebrein das Bundesverdienstkreuz an den langjährigen Papierfabrikdirektor Emil Scherer. An den Fürsten gewandt sagte er, der Tag des Vergleichs werde

in die Geschichte des Hauses Fürstenberg und der Stadt Neustadt eingehen ... [denn] die neue Regelung, die dem Haus Fürstenberg den unbestrittenen

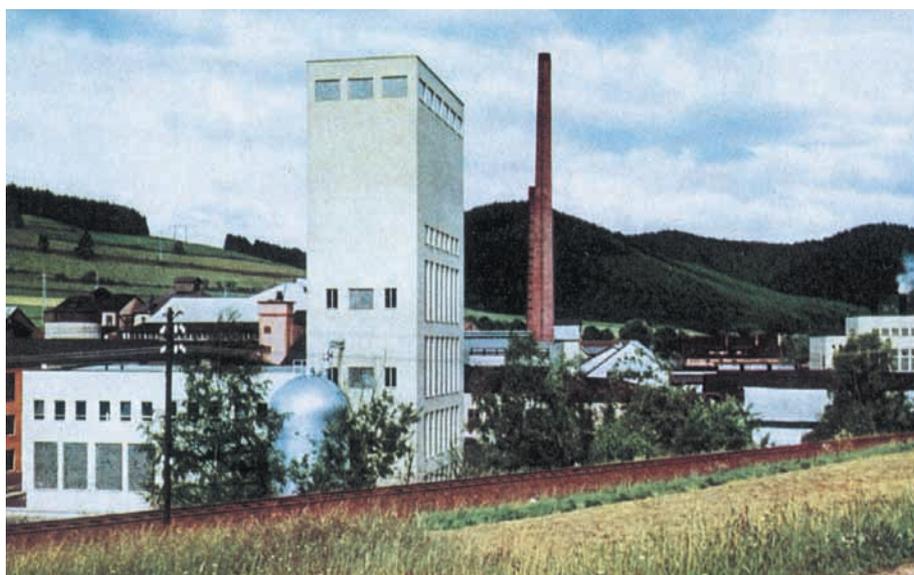
Besitz der Papierfabrik sichere, habe nur getroffen werden können aus einer tiefen Verantwortung des Hauses Fürstenberg gegenüber der mit ihm aufs engste verbundenen Heimat.⁸³

Es ist festzuhalten, dass das Fürstenhaus mit dem Urteil und durch die im Prozess aufgedeckten Hintergründe in mehrfacher Hinsicht freigesprochen wurde. Weder habe es selbst den Kauf initiiert, noch von den jüdischen Besitzverhältnissen gewusst, so das Urteil. Es habe auch keinen sittenwidrigen Kaufpreis erzielt, sondern eine kaufmännisch solide ermittelte Kaufsumme. Auch gab es laut Urteil keine rassenpolitische Motivation, Blumenstein zur Veräußerung seiner Aktien zu bringen, sondern eine juristische, basierend auf dem Devisenstrafrecht.

Gleichzeitig stellten die ermittelten Sachverhalte Joseph Blumenstein und seine Transaktionen in ein wenig günstiges Licht. Das Gerichtsurteil ist in dieser Hinsicht eindeutig.

Die Berufungsbegründung geht vor allem auf die darauf bezüglichen Passagen des Urteils ein. Ein Schlüsselabsatz aus dem Berufungsantrag macht das anschaulich:

Denn es ist ein anderes, ob in Zeiten der Rechtssicherheit und der Gleichheit aller vor dem Gesetz jemand durch rechtswidrigen Druck gegen jemand ausgeübt wird, der, durch jahrelang sich steigernde Diffamierung eingeschüchtert und in die Enge getrieben, keine Hoffnung hegen kann, bei staatlichen Organen Schutz zu finden, weil diese den Druck ihrerseits förderten. Dazu kommt, dass die Vernichtung der materiellen Existenz der jüdischen Mitbürger kontinuierlich zu einer physischen Vernichtung führen sollte und in



Die Papierfabrik im Jahr des Vergleichs, 1953. Foto: Werksfoto Papierfabrik von 1952. Fotograf unbekannt.

den meisten Fällen geführt hat. [...] Es war der nationalsozialistische Staat, welcher die Beraubung und Tötung der Beraubten in unbeugsamer Politik verfolgt hat. Wer an den Entziehungsakten teilnahm und aus ihnen Nutzen zog, war keineswegs immer selbst subjektiv mitschuldig.⁸⁴

In diesen Ausführungen liegt möglicherweise einer der Beweggründe, die das Fürstenhaus dem dargestellten Vergleich zustimmen ließen, obwohl das erstinstanzliche Urteil so eindeutig zugunsten des Fürstenhauses ausfiel. Das ist aber Spekulation, die Akten geben darüber keinen Aufschluss.



Autor

Dr. ROLAND WEIS

Geboren in St. Georgen. Autor, Journalist und Historiker. Studium der Geschichte und Politik in Freiburg und Basel, Promotion mit dem Thema „Katholischer Klerus der Erzdiözese Freiburg im Dritten Reich“. Bis 2022 Leiter Marketing und Kommunikation beim Energieunternehmen Badenova in Freiburg. Verfasser von Krimis, historischen Romanen und Sachbüchern zur Regionalgeschichte.

Rinkenburgerstraße 36
79822 Titisee-Neustadt
info@roland-weis.de

Anmerkungen

- 1 Festschrift des Arbeitervereins der Holzzellstoff- und Papierfabrik Max Egon Fürst zu Fürstenberg, Neustadt Schwarzwald. Neustadt 1957, S. 27.
- 2 MARIANNE KOHLS / WOLFGANG ERTL (2013): 125 Jahre Papier aus Neustadt. Titisee-Neustadt, S. 24. – Zum 1. Januar 1985 erfolgte die Umwandlung der Einzelirma in eine GmbH mit Joachim Fürst zu Fürstenberg als alleiniger Gesellschafter. Er verkaufte das Unternehmen zum 1. Juli 1985 an die Brüder Herbert und Julius Grünewald aus Kirchhündem (Sauerland). Ebenda, S. 32.
- 3 F.F. Archiv, Papierfabrik Allgemeines, Vol. I+II 1,2, künftig zitiert: F.F. Papierfabrik.
- 4 F.F. Archiv, Vermögensverwaltung Papierfabrik, Vol. III 1–8 und Vol. IV 1, künftig zitiert: F.F. Vermögensverwaltung.
- 5 Zur Geschichte der Papierfabrik: WALTER GÖBEL (1951): Chronik von Neustadt. Neustadt, S. 303 ff. / ROLAND WEIS (2000): 100 Jahre in der Wälderstadt. Titisee-Neustadt, S. 266 ff. – Speziell zur Gründung: Das Geld der Fürstenmaler floss nach Neustadt. In: Wald-Blatt, Nachrichtenblatt für Titisee-Neustadt und Umgebung, November 2022.
- 6 Der Einfachheit halber künftig: F.F. Papierfabrik oder Hupag.
- 7 WALTER GÖBEL (1951): Chronik und Familiengeschichte von Neustadt. Neustadt, S. 306.
- 8 F.F. Papierfabrik II/1, Aktennotiz, undatiert und unsigniert.
- 9 Wikipedia-Artikel Lauffenmühle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Lauffenm%C3%BChle> [abgerufen am 13.9.2023].
- 10 F.F. Papierfabrik II/1, Urteil vom 16. Mai 1952, S. 31.
- 11 Ebenda. Die Hupag-Aktien sollten demnach durch die 1929 erfolgte Gründung der HAG Grunewald getarnt und aus dem Konkurs des Blumenstein-Konzerns herausgehalten werden.

- 12 Die Papierfabrik-Aufsichtsräte haben daraufhin ihre Mandate niedergelegt.
- 13 Der komplette Vorgang erschließt sich aus der Klageerwidernng, die RA Dr. Schindler 1950 formulierte. F.F. Papierfabrik I/II, Klageerwidernng vom 14. August 1950. Es handelte sich um die Allgemeine Treuhand AG in Zürich.
- 14 Ebenda Klageerwidernng, S. 8 f. – Der Blumenstein-Konzern brach 1929 zusammen, angeblich lagen Gläubigerforderungen in Höhe von 24 bis 30 Millionen Reichsmark vor. F.F. Papierfabrik II/1, Urteil vom 16. Mai 1952, S. 37.
- 15 F.F. Papierfabrik I/1.
- 16 F.F. Papierfabrik II/1, Aktennotiz von Direktor Dr. Richard Betz von der Badischen Bank in Karlsruhe vom 2. November 1937.
- 17 F.F. Papierfabrik II/1, Aktennotiz von Prinz Max vom 22. Juni 1948.
- 18 Ebenda.
- 19 F.F. Papierfabrik II/1, Schreiben Dr. Betz (Badische Bank) an Arthur Schneider, Bevollmächtigter der HAG Grunewald, vom 2. November 1937.
- 20 F.F. Vermögensverwaltung Papierfabrik III/2, Schreiben RA Furler vom 6. Dezember 1952.
- 21 F.F. Papierfabrik II/1, Aktennotiz von Direktor Dr. Richard Betz von der Badischen Bank in Karlsruhe vom 2. November 1937.
- 22 F.F. Vermögensverwaltung III/1, Schreiben der F.F. Vermögensverwaltung an das badische Finanzministerium vom 15. März 1949.
- 23 F.F. Vermögensverwaltung Papierfabrik, III/2, Berufungserwidernng von RA Furler vom 6. Dezember 1952. Es ging bei dieser „Regelung“ um eine Generalbereinigung nach Par. 51/52 des Devisengesetzes vom 4. Februar 1935.
- 24 F.F. Papierfabrik I/1, Aktennotiz Friedrich Kreuzer, undatiert.
- 25 Ebenda.
- 26 Ebenda.
- 27 F.F. Papierfabrik I/1, Schreiben der Deutschen Bank vom 18. Februar 1938.
- 28 F.F. Forstdirektor.
- 29 F.F. Papierfabrik I/1, Aktennotiz Friedrich Kreuzer vom 29. Juni 1945.
- 30 Ebenda.
- 31 F.F. Papierfabrik I/1, Aktennotiz Friedrich Kreuzer, undatiert.
- 32 Adler vertrat den Vorstand der HAG Grunewald kommissarisch, weil der etatmäßige Vorstand von der Zollfahndungsstelle Dortmund wegen Devisenvergehen abgesetzt worden war.
- 33 F.F. Papierfabrik I/1, Schreiben der Deutschen Bank vom 18. Februar 1938.
- 34 F.F. Papierfabrik I/1, Aktennotiz Friedrich Kreuzer, undatiert. Einer der Interessenten sei die Trick-Zellstoff Papierfabrik aus Kehl gewesen, heißt es in einem Besprechungsprotokoll vom 30. April 1938.
- 35 F.F. Papierfabrik I/1, Niederschrift über eine Besprechung vom 30. April 1938 in der Badischen Bank in Karlsruhe.
- 36 F.F. Papierfabrik I/1, Aktennotiz Friedrich Kreuzer, undatiert.
- 37 F.F. Papierfabrik III/4, Schreiben von RA Felix Fleischer vom 27. Juli 1949.
- 38 F.F. Papierfabrik I/1, Schreiben der Deutschen Bank Mannheim an das badische Finanz- und Wirtschaftsministerium in Karlsruhe vom 3. Mai 1938. Blumenstein besaß die holländische Staatsangehörigkeit.
- 39 Der komplette Sachverhalt erschließt sich aus dem Gerichtsurteil vom

16. Mai 1952, S. 8 ff,
unter F.F. Papierfabrik II/1.
- 40 F.F. Vermögensverwaltung III/2,
Aktennotiz vom 25. November 1937.
- 41 F.F. Papierfabrik I/1, Aktennotiz
Friedrich Kreuzer vom 8. März 1938.
- 42 F.F. Papierfabrik I/1, Niederschrift
über die Besprechung vom 30. April
1938 in der Badischen Bank in Karls-
ruhe.
- 43 F.F. Papierfabrik I/1, Schreiben des
Direktors Dr. Karl Butsch (Deutsche
Bank) vom 28. Mai 1938.
- 44 F.F. Papierfabrik I/1, Schreiben der
Deutschen Bank Mannheim an das
badische Finanz- und Wirtschafts-
ministerium in Karlsruhe vom 3. Mai
1938.
- 45 F.F. Papierfabrik I/1, Niederschrift
über die Besprechung vom 30. April
1938 in der Badischen Bank in Karls-
ruhe.
- 46 F.F. Papierfabrik II/1, Schreiben der
Deutschen Bank an das badische
Finanz- und Wirtschaftsministerium
in Karlsruhe vom 4. Mai 1938.
- 47 Zitiert nach: Schreiben des Direktors
Dr. Karl Butsch (Deutsche Bank) vom
28. Mai 1938.
- 48 F.F. Papierfabrik I/1.
- 49 F.F. Papierfabrik II/1, Aktennotiz
1947, undatiert.
- 50 F.F. Papierfabrik II/1, Aktennotiz von
Prinz Max vom 22. Juni 1948.
- 51 F.F. Vermögensverwaltung Papier-
fabrik III/2, Schreiben der Deutschen
Bank an das badische Finanzministeri-
um vom 25. November 1937.
- 52 F.F. Papierfabrik II/1, Darstellung des
Ermittlers Weiss in einem Schreiben
der Zollinspektion Dortmund vom
18. Juni 1949. Bei der in diesem Schrei-
ben erwähnten Sperrmark handelte es
sich um die auf Reichsmark lautenden
Bankguthaben auf Sperrkonten. Der
Begriff Sperrmark drückte aus, dass
diese Gelder nicht frei konvertierbar
waren und über sie nicht ohne behörd-
liche Genehmigung verfügt werden
konnte. Auf diese Weise suchten die
Finanzbehörden Kapitalflucht aus
Deutschland zu verhindern, die insbe-
sondere nach der Massenflucht jüdi-
scher Industrieller nach der Reichs-
pogromnacht 1938 eingesetzt hatte.
- 53 F.F. Vermögensverwaltung, Papier-
fabrik II/1, Schreiben von RA Walter
Schindler vom 26. April 1946 an
Bürgermeister Adalbert Dengler von
Neustadt.
- 54 Die Familienverhältnisse sind dem
Urteil vom 16. Mai 1952 entnommen,
abgelegt unter F.F. Papierfabrik II/1.
- 55 F.F. Vermögensverwaltung, Papier-
fabrik III/4, Schreiben des RA Walter
Schindler, Berlin (Vertreter der Kläge-
rin), an Neustadts Bürgermeister
Adalbert Dengler vom 26. April 1946.
- 56 F.F. Papierfabrik II/1, Schreiben von
RA Walter Schindler, Berlin, an die
F.F. Vermögensverwaltung vom
19. März 1947.
- 57 Ebenda.
- 58 F.F. Papierfabrik II/1, Erwiderung auf
die Klageerwiderung durch RA Walter
Schindler vom 24. August 1950, S. 5.
- 59 Ebenda.
- 60 Ebenda. Fürst Maximilian Egon zu
Fürstenberg war seit 1934 Parteimit-
glied der Nationalsozialisten gewesen,
außerdem SA-Hauptsturmführer seit
1934. Er nahm einige weitere Partei-
funktionen wahr. Weil diese Aktivi-
täten „... eine erhebliche Belastung
dar(stellen)“ (F.F. Vermögensverwal-
tung III/1, Staatskommissariat zur po-
litischen Säuberung am 26. November
1946), waren gegen den Fürsten nach
1945 einige Maßnahmen verfügt
worden. So stand das Vermögen unter
Kontrolle und er musste rund 1.000

- Hektar Grundbesitz an das Land Baden abtreten, darunter auch das Schloss Stühlingen. Bis 1951 stand die Papierfabrik unter Zwangsverwaltung des badischen Finanzministeriums, danach noch unter dessen „Kontrolle“ (F.F. Vermögensverwaltung III/8).
- 61 F.F. Vermögensverwaltung, Papierfabrik III/4, Schreiben Friedrich Kreuzer an RA Schindler vom 18. Februar 1949.
- 62 F.F. Papierfabrik II/1, Schreiben von Oberkammerrat Kreuzer an das badische Finanzministerium (ohne Datum, 1948). Zur Frage von Demontage und Deindustrialisierung in den letzten Kriegsmonaten und den Besatzungsjahren siehe ausführlich: BENEDIKT BUDE (2009): Demontage und Wiederaufbau der Hochschwarzwälder Metallindustrie im Kontext der wirtschaftlichen Nachkriegsentwicklung. Freiburg im Breisgau.
- 63 F.F. Papierfabrik II/2, 40-seitiges Gutachten des Ingenieurs Alfons Haug, Vorstand der Papierfabrik Baienfurt AG, vom 3. Januar 1953.
- 64 F.F. Papierfabrik II/1, Urteil vom 16. Mai 1952. AZ Or 98/49.
- 65 F.F. Papierfabrik II/1, Urteil vom 16. Mai 1952, Zudem heißt es: Wiedergutmachung steht nach Par. 1 ff. der VO 120 nur dem Eigentümer (natürliche Person) nicht dem Rechtsträger zu.“
- 66 Ebenda, sowie F.F. Vermögensverwaltung III/2, Erwiderung RA Furler auf die Berufungsbegründung vom 6. Dezember 1952.
- 67 Ebenda, S. 29 Urteilsbegründung.
- 68 Ebenda, S. 31.
- 69 Ebenda, S. 32.
- 70 Ebenda, S. 35.
- 71 Ebenda, S. 36.
- 72 Ebenda, S. 38. Es ging um die Ansprüche, die noch aus dem Zusammenbruch des Blumenstein-Konzerns im Jahr 1929 resultierten.
- 73 Die Darstellung dieses Devisenverfahrens an dieser Stelle würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Es sei hier verwiesen auf die Zusammenfassung in der Urteilsbegründung unter F.F. Papierfabrik II/1, S. 40 ff.
- 74 F.F. Papierfabrik II/1, Berufungsanträge und Berufungsbegründung vom 22. August 1952.
- 75 F.F. Vermögensverwaltung III/2, Aktennotiz Friedrich Kreuzer vom 9. November 1949.
- 76 F.F. Papierfabrik II/2, 40-seitiges Gutachten des Ingenieurs Dr. Alfons Haug, Vorstand der Papierfabrik Baienfurt AG, vom 3. Januar 1953. Im Hinblick auf ausstehende Investitionen veranschlagte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Süddeutsche Revisions- und Treuhand A.G. einen Finanzbedarf von mindestens 10 Mio. Euro, um die Papierfabrik wieder wettbewerbsfähig zu machen, vgl. 42-seitiges Gutachten ebenda.
- 77 F.F. Papierfabrik II/2, Aktennotiz Friedrich Kreuzer vom 13. Januar 1953.
- 78 Ebenda.
- 79 F.F. Vermögensverwaltung Papierfabrik, III/3.
- 80 F.F. Vermögensverwaltung Papierfabrik, III/7, Schreiben von RA Furler vom 29. Juni 1953 an Oberkammerrat Kreuzer.
- 81 F.F. Vermögensverwaltung III/7, Vergleichsvertrag vom Juli 1953.
- 82 Ebenda sowie F.F. Vermögensverwaltung III/2, Vergleichsvertrag.
- 83 Artikel „Das Restitutionsverfahren um die Papierfabrik“. In: Schwarzwälder Anzeiger Nr. 110 vom 16. Juli 1953.
- 84 F.F. Papierfabrik, II/1, Berufungsantrag und Berufungsbegründung vom 22. August 1952, S. 2 f.